

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0af9b437-ade5-38a5-8ad9-f422ae11a1f8>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
Amtliche Abkürzung	NVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 41 NVStättVO - Brandsicherheitswache und Rettungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (2) Auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche darf eine Veranstaltung nur stattfinden, wenn eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist. Die Anordnungen der Brandsicherheitswache sind zu befolgen.
- (3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

